



Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

18.4.2013

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM ENTWURF DES
GESETZES ZUR ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG EINER DE-
MOGRAPHIEFESTEN, TEILHABEORIENTIERTEN INFRASTRUK-
TUR UND ZUR WEITERENTWICKLUNG UND SICHERUNG DER
QUALITÄT VON WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN FÜR
ÄLTERE MENSCHEN, PFLEGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN, MEN-
SCHEN MIT BEHINDERUNG UND IHRER ANGEHÖRIGEN**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen hat sich seit 2010 an der Diskussion und Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und des Wohn- und Teilhabe-Gesetzes beteiligt und sich dort mit Vorschlägen und kritischen Hinweisen eingebracht.

Die Landesseniorenvertretung NRW hat deshalb mit Spannung auf den nun vorliegenden Gesetzentwurf gewartet und will nun dazu Stellung nehmen:

Zunächst kann die LSV NRW befriedigt feststellen, dass viele der von ihr eingebrachten Punkte berücksichtigt wurden:

1. Förderung und Ermöglichung der Selbstbestimmung von älteren oder behinderten Menschen als Hauptziel des Gesetzes.
2. Wertschätzung und Unterstützung der „Pflegerischen Angehörigen“, wobei die Definition der „Pflegerischen Angehörigen“ über die enge Definition des SGB XI hinausgeht und alle einschließt, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer, Verantwortung für andere Menschen übernehmen. Es wird nun nicht mehr auf Verwandtschaft etc. abgehoben.
3. Zur Verwirklichung der Selbstbestimmung gehört, dass die Menschen möglichst in ihrer Häuslichkeit, ihrem Quartier wohnen bleiben wollen. Deshalb wird der Quartiersentwicklung und der Unterstützung in der Häuslichkeit ein hoher Stellenwert zu gemessen.
4. Die Pflegekommissionen werden weiter entwickelt zur „Kommunalen Konferenz für Pflege und Alter“, die nun wieder echte Planungs- und Entscheidungsfunktionen bekommt. In dieser Konferenz sind dann auch alle die vertreten, die sich um Pflegebedürftige, Behinderte und ältere Menschen bemühen, also Selbsthilfegruppen aber auch Seniorenvertretungen, die keinen kommerziellen Bezug zu diesen Aufgaben haben.
5. Neben der Kommunalen Konferenz soll es auch einen „Landesausschuss Alter und Pflege“ geben, der sowohl in seinen Aufgaben als auch in seiner Zusammensetzung über den nach SGB XI zu bildenden Landespflegeausschuss hinausgeht. Die LSV NRW geht davon aus, dass dieser Ausschuss dann auch seine Empfehlungen mit Mehrheit abgeben können, so lange nicht die im SGB XI zugewiesenen Fragen behandelt werden.
6. Als besonders wichtig erscheint der LSV NRW die Aussage, dass Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen bestrebt sein sollen, den Menschen mit Pflegebedarf eine solche Unterstützung und Rehabilitation angedeihen zu lassen, dass sie wieder in ihre Häuslichkeit zurückkehren können. Leider ist im Gesetz nicht ausgeführt, dass dies auch die Aufrechterhaltung der Häuslichkeit durch öffentliche Mittel erforderlich macht.

7. Die altengerechte Quartiersentwicklung wird als wichtige Aufgabe der Planung der Kreise, kreisfreien Städte und Kommunen bezeichnet. Leider ist hier nicht dargelegt, was „altengerechte Quartiere“ sind. Die LSV NRW würde hier auch lieber von „altersgerechten“ Quartieren reden, da alle Altersgruppen in diesen Quartieren leben sollen und nur die Mischung von Jung und Alt, Behinderte und Nichtbehinderte eine gegenseitige Unterstützung und die Entwicklung einer hilfreichen Nachbarschaft ermöglicht.

8. Die LSV NRW begrüßt, dass das Pflegegeld erhalten geblieben ist und dass dieses nun auf Antrag des Pflegebedürftigen und nicht auf Antrag des Leistungsanbieters bezahlt wird.

Im Rahmen der Neufassung des Wohn- und Teilhabe-Gesetzes begrüßt die LSV NRW,

1. dass nun alle Formen des Wohnens – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – von der zuständigen Behörde überwacht werden und diese Behörde zur Beratung hinzugezogen werden kann. Damit können alle Bewohner die zuständige Behörde um Beratung und Unterstützung bitten, wenn sie einen solchen Bedarf für sich sehen.

2. Besonders wichtig erscheint der LSV NRW, dass die Kreise und Kommunen auch ehrenamtliche Ombudsleute beauftragen können, die zwischen Leistungsanbietern und Bewohnern und auch Pflegebedürftigen vermitteln können.

3. Was die Fachkraftquote angeht, so begrüßt die LSV NRW, dass nun nur noch tatsächliche Fachkräfte (Pflege, Betreuung) mit entsprechender Ausbildung gezählt werden können und damit die Qualität des Personals gesteigert werden muss.

4. Wir begrüßen deshalb auch, dass die jeweiligen leitenden Personen eine qualifizierte Ausbildung in Personalmanagement und Leitung, aber auch Pflege haben müssen.

Die LSV NRW nimmt im Folgenden zu einzelnen Paragraphen Stellung:

Artikel / Paragraphen	Stellungnahme
<p>Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige</p>	
<p>Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur</p>	<p>Absatz 2: <i>nicht pflegerische Angebote</i></p> <p>Es wird sich hierbei um Angebote der „offenen Altenhilfe“ handeln. Von diesen wird erwartet, dass sie die Notwendigkeit der Heimunterbringung verringern und hinauszögern. Bisher ist aber nicht bekannt in welchem Umfang sie dies tun und damit kann leider auch nicht festgelegt werden, welchen Aufwand die Kommunen in diesem Bereich treiben sollen.</p>
<p>§ 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen</p>	<p>Wenn dem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung entsprochen werden soll, so muss diese Wohnung über längere Zeit aufrechterhalten werden. Dann ist es aber auch erforderlich die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste mit einzubinden. Dies ist bereits jetzt schon Aufgabe des Entlassmanagements der Krankenhäuser (§39 SGB V). Hier genügt es nicht, wenn Pflegekassen eine Vereinbarung mit Anbietern stationärer Leistungen treffen. Es müssen die Krankenkassen, die Krankenversicherungen, aber auch die Kommunen mit eingebunden werden.</p>
<p>§ 6 Beratung</p>	<p>Die LSV NRW unterstützt die Forderung nach träger-unabhängigen Beratungsstellen und fordert ebenfalls aufsuchende Beratung vor Ort. Unseres Erachtens ist es dazu erforderlich, dass die Kommunen die Organisation dieser Beratung übernehmen und die eigenen und die Beiträge der Pflegekassen in kommunalen Beratungsstellen zusammen fassen. Das bisherige Verfahren der Pflegestützpunkte NRW hat sich nicht bewährt.</p>

§ 7 Örtliche Planung	Es ist hier zu begrüßen, dass die Planung auf die Notwendigkeiten der häuslichen Unterstützungsmaßnahmen ausgerichtet sind. Dabei soll aber auch die Planung von Pflegeeinrichtungen nicht zu kurz kommen. Dadurch, dass die Planung jährlich erstellt werden muss, werden dann endlich ausreichend Daten vorliegen, um die Versorgung wissenschaftlich beurteilen zu können.
§ 16 Angebote zur Unterstützung Pflegender Angehöriger	Es ist zu begrüßen, dass für Pflegende Angehörige ein eigener § eingefügt wird. Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass notwendige Bundesgesetzliche Regelungen (Freistellung unter Lohnfortzahlung wie bei Kindern, Lohnersatzleistungen bei Arbeitszeitreduktion, Verbesserungen im Bereich Rente) hier nicht erreicht werden können. Die in Absatz 2 angesprochenen Maßnahmen sind notwendig, aber nicht ausreichend.
§ 18 Landesförderplan	Diese Maßnahme wird begrüßt, da sie geeignet ist die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu erfassen und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu beschreiben. Ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen wird die sich ergebende notwendige Förderung auf Landes- und Kommunalen Ebene aber nicht möglich sein.
Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz	
§ 1 Zweck des Gesetzes	Gegenüber dem WTG 2008 wird nun die Quartiersnähe, die Selbstbestimmung und die Mitbestimmung mehr betont. Es wird nicht mehr darauf abgehoben, dass die Angebote „alters entsprechend“ sein müssen, was ja nur als einschränkend empfunden werden konnte.
§ 3 Begriffsbestimmungen	Die LSV NRW kann den verwandten Definitionen weitgehend zustimmen. Die Trennung in Pflege und Soziale Betreuung ist nachvollziehbar. Wichtig erscheint der LSV NRW, dass die Fachkräfte jeweils nur in dem von ihnen angebotenen Leistungen auch die Fachkraftquote erfüllen können. Dies ist ein wichtiger Unterschied zum WTG 2008.
§ 4 Allgemeine Anforderungen	(1) Die LSV NRW begrüßt, dass die Leistungen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend erbracht werden müssen. Dies muss sich auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen auswirken. Wenn sich die Angebotsgestaltung nach dem Maßstab des individuellen Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer richten muss, so kann die vertraglich vereinbarte Leistungen mit einem Dritten dafür aber nicht zusätzlich maßgebend sein.

	(3) Das Qualitätsmanagement muss sich dadurch auszeichnen, dass nicht nur verbindliche Konzepte bestehen, sondern dass diese Konzepte auch umgesetzt werden. Der Text sollte entsprechend geändert werden.
§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	Die LSV NRW begrüßt die Ausführungen in diesem Abschnitt. Die Einbindung ins Quartier, das Zulassen und aktive Hereinnehmen von ehrenamtlich tätigen Personen, die Zurverfügungstellung von Räumen für örtliche Organisationen ermöglicht Transparenz und Miteinander und verankert die jeweilige Einrichtung im Quartier zu beiderseitigem Nutzen.
§ 7 Leistungen an die Leistungsanbieter	Die LSV NRW ist der Auffassung, dass für gemeinnützige Leistungsanbieter keine Ausnahme gemacht werden sollte. Entweder trifft der Absatz (2) zu oder aber die finanziellen Leistungen können nicht dem Haus, sondern einer sonstigen gemeinnützigen Organisation zu Gute kommen.
§ 8 Freiheitsentziehende Maßnahmen	Die LSV NRW ist der Auffassung, dass bereits jetzt ein Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erreicht ist, der freiheitsentziehende Maßnahmen nicht mehr erforderlich macht. Es wäre gut, wenn sich diese Erkenntnis auch im Gesetz wieder fände.
§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichungen von Anforderungen	Die LSV NRW vermisst als weiteres Kriterium für Abweichungen, dass diese Abweichungen durch einen positiven Effekt für den Nutzer verbunden ist. Dieser positive Effekt kann vielfältig sein, sollte aber Maßstab für die Entscheidung der zuständigen Behörde werden. Es kann nicht sein, dass Konzepte um ihrer selbst willen umgesetzt werden und dies evtl. auf Kosten der Nutzer.
§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	Die in Absatz (6) vorgesehene Mitteilung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift von „Beschäftigten, die nicht die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen“, erscheint der LSV NRW problematisch. Bisher sind solche Möglichkeiten erst nach richterlicher Feststellung gegeben (Führungszeugnis).
§ 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung	In der Aufzählung der Mitglieder dieses Gremiums fehlt die Vertretung der älteren Generation auf Landesebene (LSV NRW).
§ 21 Personelle Anforderungen	In Absatz (2) wird ausgeführt, dass die Ordnungsbehörde davon ausgehen kann, dass der Einsatz von Personal entsprechend den Verträgen nach den verschiedenen SGB-Vorschriften ausreichend ist. Dies wäre aber nur dann zutreffend, wenn diesen Verträgen eine objektive Personalbedarfsfeststellung zu Grunde liegen würde.

	<p>Davon ist aktuell nicht auszugehen. Es bleibt deshalb der zuständigen Behörde nur übrig, den Maßstab des Bedarfs der Nutzer anzulegen. In Absatz (3) ist nur davon die Rede, dass eine Fachkraft während 24 Std. anwesend sein muss. Im WTG 2008 war dies noch eine Pflegefachkraft. Was ist jetzt gemeint?</p>
<p>§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer</p>	<p>Die LSV NRW ist mit den Festlegungen weitgehend einverstanden. Es ist ihr nicht klar, weshalb weiterhin zusätzlich zum Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden soll. Die örtlichen Seniorenvertretungen sind sicher alle bereit, die Beiräte zu beraten ohne dass sie ein förmliches Beratungsgremium bilden möchten.</p>
<p>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</p>	<p>Die LSV NRW begrüßt, dass diese Betreuungsforn nun aufgenommen und sowohl in selbstverantwortete WG als auch in anbieterverantwortete WG aufgespalten wurde. Bei beiden Wohnformen würden wir begrüßen, wenn ein fachlich kompetenter Berater den Beteiligten zur Seite gestellt würde (§2 (3) Nr. 2 WTG 2008). Die LSV NRW begrüßt, dass die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Prinzip den Anforderungen an stationäre Pflegeeinrichtungen entsprechen. Sie kann aber nicht akzeptieren, dass dann die Anforderungen an die Bereitstellung von Sanitärräumen extrem reduziert sind. Nach Auffassung der LSV NRW kann höchstens ein „Tandem-Bad“ akzeptiert werden.</p>
<p>Servicewohnen</p>	
<p>§ 33 Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die Nutzer einen Beirat bilden können. Leider hat dieser Beirat keinerlei Rechte. Es werden nur beabsichtigte Maßnahmen mit ihm erörtert. Es sollten aber Initiativen von dem Beirat ergiffen werden können und er sollte die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung der gemeinschaftlichen Angebote mitzubestimmen.</p>
<p>§ 46 Zusammenarbeit der Behörden</p>	<p>Die LSV NRW begrüßt, dass die Behörden zusammenarbeiten wollen und sollen. Sie hat aber Bedenken, wenn Prüfungen der zuständigen Behörde unterbleiben sollten, wenn der Medizinische Dienst der Pflegekassen nach dem bisher gültigen Prüfplan (Transparenz-Vereinbarung) durchgeführt hat. Dies ist erst möglich, wenn tatsächlich eine Ergebnisprüfung durch den MDK durchgeführt wird wie es von dem Pflegeinstitut Bielefeld (Dr.Wingenfeld) vorgeschlagen wird.</p>

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes	
§ 7 Individualbereich	Die LSV NRW besteht darauf, dass jedem Zimmer ein Duschbad zugeordnet wird. Eine Tandemlösung ist nur in Altbauten vorstellbar, wo es baulich keine andere Lösung gibt.
§ 8 Gemeinschaftsbereiche	Die Forderung, dass nur 1 Pflegebad für ca. 80 Nutzer vorhanden sein muss, erscheint der LSV NRW zu gering. Die meisten Einrichtungen sind in Bereiche mit 32-40 Nutzern aufgeteilt. Es sollte deshalb pro Bereich ein Pflegebad vorhanden sein.
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	
§ 25 Individualbereich	Die LSV NRW widerspricht ganz entschieden der Forderung, dass nur für je 4 Nutzer ein Duschbad mit WC vorhanden sein muss. Dies kann im Ausnahmefall bei Einrichtungen im Bestand nicht anders möglich sein. Ansonsten sollte auch hier jedes Zimmer seine Nasszelle haben, evtl. kann hier auf eine Tandemlösung eingegangen werden.

Dr. Martin Theisohn, Stellvertretender Vorsitzender der LSV NRW